

Die nachfolgenden Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen (AVB) der VERANSTALTUNGS + KONGRESS GmbH ROSENHEIM für den Betriebsteil Kultur- und Kongresszentrum Rosenheim sind Bestandteil des Veranstaltungsvertrages

### § 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden AVB gelten für die Überlassung von Räumen, Sälen und Flächen, für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienstleistungen sowie für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen im KULTUR + KONGRESS ZENTRUM ROSENHEIM (KU'KO). Die Ausfertigung von Verträgen erfolgt namens und im Auftrag der VERANSTALTUNGS + KONGRESS GmbH ROSENHEIM (VKR), Kufsteiner Straße 4, 83022 Rosenheim, diese vertreten durch den Geschäftsführer.
2. Die AVB gelten gegenüber natürlichen Personen (nachfolgend Privatpersonen genannt), juristischen Personen des Privatrechts, gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Unternehmen genannt). Gegenüber Unternehmen gelten diese AVB auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse bis sie durch eine neue oder geänderte AVB-Fassung ersetzt werden.
3. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen unserer Kunden gelten nur, wenn sie die VKR ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden mit dem Kunden im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der jeweiligen Regelung innerhalb der AVB.

### § 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

1. Reservierungen für einen bestimmten Veranstaltungstermin stellen lediglich eine unverbindliche Option auf den späteren Vertragsabschluss dar. Sie sind stets zeitlich befristet und begründen keinen Anspruch auf einen Vertragsabschluss. Sie enden spätestens mit Ablauf der in der Reservierung oder der im Vertrag genannten (Rücksende-) Frist. Ein Anspruch auf Verlängerung einer ablaufenden Option besteht nicht. Reservierungen und Veranstaltungs-Optionen sind nicht auf Dritte übertragbar. Die mehrmalige Durchführung einer Veranstaltung oder die mehrmalige Bereitstellung von Räumen und Flächen zu bestimmten Terminen begründen keine Rechte für die Zukunft, soweit im Vertrag hierzu keine individuelle Regelung getroffen ist.
2. Der Abschluss von Veranstaltungsverträgen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Textform mit Unterschrift oder elektronischer Signatur beider Vertragsparteien. Übermittelt die VKR noch nicht unterschriebene oder elektronisch signierte Ausfertigungen eines Vertragsvorschlages an den Kunden, kommt der Vertrag erst zustande, wenn der Kunde die übermittelten Vertragsexemplare unterzeichnet oder elektronisch signiert, sie innerhalb des im Vertrag angegebenen Rücksendezeitraums an die VKR sendet und eine gegenzeichnete oder elektronisch signierte Ausfertigung des Vertrags zurückerhält. Die Textform mit einfacher elektronischer Signatur gilt als eingehalten, wenn der Vertrag unterschrieben oder signiert wird und anschließend elektronisch mittels Fax oder eMail als PDF an den Vertragspartner übermittelt wird.
3. Für alle nach Vertragsabschluss zusätzlich ausgelösten Bestellungen ist die jeweilige Erklärung lediglich in Textform ohne Unterschrift an den Vertragspartner zu übermitteln und von der anderen Seite entsprechend in Textform zu bestätigen. Mündliche oder telefonisch getroffene Bestellungen oder Änderungen von Bestellungen, sind auf gleiche Weise unverzüglich in Textform zu bestätigen. Bei Einhaltung dieser Anforderungen werden alle nach Vertragsabschluss getroffenen Bestellungen für beide Vertragsparteien verbindlich. Die kurzfristige Anforderung und der Aufbau von medien- und veranstaltungstechnischen Einrichtungen können auch durch Übergabeprotokoll bestätigt werden.

### § 3 Vertragspartner, Kunde, Veranstaltungsleitung

1. Vertragspartner sind die VKR und der im Vertrag bezeichnete Veranstalter. Führt der Kunde die Veranstaltung für einen Dritten durch (z. B. als Agentur), hat er dies gegenüber der VKR offenzulegen und den Dritten spätestens bei Vertragsabschluss, gegenüber der VKR zu benennen. Der Kunde bleibt als Vertragspartner der VKR für alle Pflichten verantwortlich, die dem „Veranstalter“ nach dem Wortlaut dieser AVB obliegen. Ein Wechsel des Veranstalters oder eine unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung der Versammlungsstätte ganz oder teilweise an einen Dritten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der VKR in Textform.
2. Der Kunde hat der VKR vor der Veranstaltung einen mit der Leitung der Veranstaltung entscheidungsbefugten Vertreter namentlich in Textform zu benennen, der auf Anforderung der VKR die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach Maßgabe der Bayerischen Verordnung über Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättV) wahrnimmt. Sofern der Kunde keine entscheidungsbefugte Person benennt, oder die benannte Person nicht zur Mitwirkung willens oder in der Lage ist, ist die VKR berechtigt, die Kosten, die durch die Übernahme der alleinigen Veranstaltungsleitung entstehen in Rechnung zu stellen.
3. Die Pflichten, die dem Kunden nach diesen AVB obliegen, können im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen

### § 4 Vertragsgegenstand, Vertragsstrafe

1. Gegenstand des Vertrags ist die Überlassung von Flächen und Räumen innerhalb der Versammlungsstätte, zu dem vom Kunden genannten Nutzungszweck, sowie die Erbringung veranstaltungsbegleitender Leistungen. Die Überlassung der Versammlungsstätte, von Veranstaltungsflächen und -räumen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität. Die exakte Bezeichnung des Nutzungsobjektes, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt im Vertrag oder als Anlage zum Vertrag. Werden keine Angaben zu Besucherkapazitäten getroffen, kann der Kunde unter Darlegung seiner Veranstaltungsplanung jederzeit die bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne einsehen. Verordnungsrechtliche und hoheitliche Anordnungen zur Reduzierung von Besucherkapazitäten sind zu beachten. Der Kunde hat sicherzustellen, dass für seine Veranstaltung keinesfalls mehr als die zulässige Besucherzahl in die Versammlungsstätte eingelassen werden.

2. Für die Nutzung allgemeiner Verkehrsflächen, Wege, Toiletten, Garderoben und Eingangsbereiche erhält der Kunde ein eingeschränktes Nutzungsrecht für die Dauer seiner Veranstaltung. Der Kunde hat insbesondere die Mitbenutzung dieser Flächen durch Dritte zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Kunde sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Kunde hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Kunden eingeschränkt wird.
3. Die in der Versammlungsstätte enthaltenen funktionalen Räumlichkeiten und Flächen, wie Werkstattbereiche, Technikräume und Büroräume sind nicht Gegenstand des Vertrags und werden dem Kunden nicht überlassen, soweit im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag keine abweichende Regelung getroffen ist. Dies gilt auch für alle Wand- und Gebäudeflächen sowie für Fenster, Decken und Wandflächen außerhalb der Versammlungsstätte, insbesondere im Bereich allgemeiner Verkehrsflächen und der Eingangsbereiche.
4. Eine Änderung des im Vertrag bezeichneten Veranstaltungstitels, des Zeitraums der Veranstaltung, der Veranstaltungsart, vereinbarter Veranstaltungsinhalte, des Nutzungszwecks oder ein Wechsel des Vertragspartners bedürfen der vorherigen Zustimmung der VKR in Textform. Die Zustimmung kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Eine Zustimmung ist nur möglich, wenn die Interessen der VKR, insbesondere im Hinblick auf bereits bestehende oder geplante Veranstaltungen, nicht beeinträchtigt werden.
5. Der Kunde bekennet mit Vertragsabschluss, dass er bei seiner Veranstaltung keine rassistischen, diskriminierenden, antisemitischen, islamistischen, antidemokratischen, verfassungs- oder gesetzeswidrigen Inhalte duldet, welche Straftatbestände insbesondere nach §§ 86, 86a, 90, 90a-c, 111, 130, 140, 185, 186, 187, 188, 192a, 241 StGB, § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG oder § 3 AGG verwirklichen. Der Kunde ist verpflichtet,
  - aktiv gegen Zuwiderhandlungen nach Satz 1 während der Veranstaltung einzuschreiten,
  - Teilnehmer und Besucher von der Veranstaltung auszuschließen (Ausübung des Hausrechts), die gegen die in Satz 1 genannten Grundsätze verstoßen,
  - die Veranstaltung bei einer andauernden Zuwiderhandlung gegen Satz 1 zu unterbrechen und
  - bei andauernden Verstößen die Veranstaltung abzubrechen.
6. Verstößt der Kunde schuldhaft gegen seine vertraglichen Pflichten gemäß Ziffer 4.5 Satz 2, hat er für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine von der VKR nach billigem Ermessen festzusetzende und im Streitfall gerichtlich zu überprüfende Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 50.000 Euro an die VKR zu leisten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens unter Anrechnung der gezahlten Vertragsstrafe und das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

#### **§ 5 Übergabe, pflegliche Behandlung, Rückgabe**

1. Mit Überlassung des Raumes, des Saals oder der Fläche ist der Kunde auf Verlangen der **VKR** verpflichtet, das Objekt einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege zu besichtigen. Ziffer 2.2. Satz 2 der Sicherheitsbestimmungen ist zu beachten. Stellt der Kunde Mängel oder Beschädigungen am Objekt fest, sind diese zu dokumentieren und der **VKR** unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Beide Seiten können die Anfertigung eines Übergabeprotokolls verlangen, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind. Wird auf die Erstellung eines Übergabeprotokolls verzichtet, ist davon auszugehen, dass über die üblichen Gebrauchsspuren hinausgehend zum Zeitpunkt der Begehung keine erkennbaren Mängel vorhanden sind. Stellt Kunde zu einem späteren Zeitpunkt Schäden fest oder verursacht er oder seine Besucher einen Schaden, ist der Kunde zur unverzüglichen Anzeige gegenüber der VKR verpflichtet. Dem Kunden wird empfohlen, erkennbare Vorschäden zu fotografieren und diese der VKR möglichst vor der Veranstaltung elektronisch anzuzeigen und zu übermitteln.
2. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass die an ihn überlassenen Bereiche der Versammlungsstätte inklusive der darin und darauf befindlichen Einrichtungen pfleglich behandelt und in einem sauberen Zustand gehalten werden. Alle Arten von Schäden sind unverzüglich der VKR anzuzeigen. Besteht die unmittelbare Gefahr einer Schadensausweitung, hat der Kunde die zur Minderung der Schadensfolgen erforderlichen Sofortmaßnahmen unverzüglich einzuleiten.
3. Alle für die Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind bis zum vereinbarten Abbauende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. In der Versammlungsstätte verbliebene Gegenstände können zu Lasten des Kunden kostenpflichtig entfernt werden. Wird der Vertragsgegenstand nicht rechtzeitig in geräumtem Zustand zurückgegeben, hat der Kunde in jedem Fall eine dem Nutzungsentgelt entsprechende Nutzungsentschädigung zu leisten. Bei besonderer Verschmutzung der Versammlungsstätte, die über das veranstaltungsbedingt übliche Maß hinausgeht, ist die VKR dem Kunden gegenüber berechtigt, einen Reinigungszuschlag zu erheben. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche im Fall von Beschädigungen oder verspäteter Rückgabe des Vertragsgegenstands bleibt vorbehalten. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses bei verspäteter Rückgabe ist ausgeschlossen. Die Vorschrift des § 545 BGB findet keine Anwendung.

#### **§ 6 Nutzungsentgelte, Zahlungen**

1. Das vereinbarte Entgelt ergibt sich aus dem Vertrag und/oder einer dem Vertrag als Anlage beigefügten „Leistungs- und Kostenübersicht“. Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, verstehen sich alle vereinbarten Entgelte zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Überlassung des Vertragsgegenstandes erfolgt grundsätzlich als steuerpflichtige Leistung. Die VKR ist berechtigt, zur Umsatzsteuer gemäß § 9 UStG zu optieren, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Der Kunde ist verpflichtet, der VKR spätestens bei Vertragsabschluss mitzuteilen, ob er Unternehmer im Sinne des § 2 UStG ist und ob er die Leistungen für sein Unternehmen bezieht. Auf Anforderung der VKR hat der Kunde entsprechende Nachweise vorzulegen. Der Kunde hat die VKR unverzüglich zu informieren, wenn sich die für die umsatzsteuerliche Behandlung maßgeblichen Verhältnisse ändern.
2. Der Umfang und die vom Kunden zu tragenden Kosten für personelle Sicherheitsleistungen (Ordnungsdienst, Sanitätsdienst, Brandsicherheitswache) hängen von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher und den veranstaltungsspezifischen Anforderungen

und Risiken im Einzelfall ab. Die Festlegung des Umfangs gegebenenfalls notwendiger Sicherheitsmaßnahmen erfolgt im Zuge der Bewertung der Veranstaltung durch die VKR in Abstimmung mit den für die Sicherheit und den Brandschutz zuständigen Stellen.

3. Die Kalkulation und Preisbildung veranstaltungsbezogener Leistungen basiert auf mehrmonatigen Planungs- und Vorlaufzeiten. Werden kurzfristig (=weniger als 4 Wochen vor der Veranstaltung) weitere Leistungen vom Kunden beauftragt, steht die Annahme eines solchen Auftrags durch die VKR unter dem Vorbehalt, dass die Leistungen überhaupt noch realisiert werden können. Die regulären Preise können sich bei einer kurzfristigen Beauftragung erheblich erhöhen. Der Kunde wird bei allen kurzfristigen Beauftragungen hierauf ausdrücklich hingewiesen und erhält eine fortgeschriebene Leistungs- und Kostenübersicht, die von ihm zu bestätigen ist.
4. Die VKR ist berechtigt, an den Kunden weiterberechnete Fremdkosten mit einem Aufschlag von bis zu 15 % als Pauschale für Organisation, Weiterleitung und Verwaltungsvorhaltung zu versehen.
5. Soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, sind alle Zahlungen durch den Kunden innerhalb von zehn Tagen ab Rechnungsdatum auf das Konto der VKR zu leisten. Bei Zahlungsverzug ist die VKR berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB gegenüber Unternehmen und gewerblich handelnden Personen gemäß § 288 (5) BGB sowie eine Verzugspauschale in Höhe von 40,- € zu berechnen. Gegenüber Privatpersonen ist die VKR berechtigt, bei verspäteter Zahlung Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB zu verlangen.
6. Zur Sicherung ihrer Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist die VKR berechtigt, vor der Veranstaltung angemessene Sicherheitsleistungen zu verlangen.

### **§ 7 Vermarktung und Werbung, Sponsoren**

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Kunden. Werbemaßnahmen auf dem Gelände, am Gebäude oder an Wänden, Fenstern, Säulen etc. bedürfen der vorherigen Einwilligung durch die VKR in Textform. Dies gilt auch für Werbung des Kunden für Dritte oder Drittveranstaltungen innerhalb der Versammlungsstätte.
2. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, dass bestehende Eigen- und Fremdwerbung der VKR abgehängt, verändert oder während der Veranstaltung eingeschränkt wird.
3. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten und Einladungen ist der Kunde namentlich zu benennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis nur zwischen Kunde und Besucher zu Stande kommt und nicht etwa zwischen dem Besucher und der VKR.
4. Der Kunde ist bei der Bewerbung der Veranstaltung und bei Gestaltung der vorgesehenen Werbematerialien verpflichtet, die Corporate Identity der VKR (z.B. Logo) konsistent einzuhalten, soweit diese verwendet wird. Die VKR ist berechtigt, vom Kunden bei der Gestaltung der Eintrittskarten zu verlangen, dass das Logo der VKR, unter Berücksichtigung der Maßgaben von Ziffer 8.3., auf der Vorderseite der Eintrittskarten platziert wird. Die entsprechenden Vorlagen zum Corporate Design und Logo der VKR werden ausschließlich zu diesem Zweck durch die VKR bereitgestellt.
5. Die Errichtung und Anbringung von Werbetafeln oder Plakaten durch den Kunden ist nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit der VKR zulässig (vgl. Ziffer 8.1). Der Kunde trägt im Hinblick auf alle von ihm angebrachten Werbemaßnahmen in der Versammlungsstätte die Verkehrssicherungspflicht. Hierzu zählt auch die besondere Sicherungspflicht bei sturmartigen Windverhältnissen.
6. Der Kunde stellt die VKR von allen Ansprüchen Dritter frei, die dadurch entstehen, dass die vom Kunden zur Bewerbung seiner Veranstaltung
  - im Veranstaltungskalender
  - auf der Webseite
  - auf Social Media Plattformen (bspw. Instagram, TikTok, Facebook etc.)
  - in Newslettern, Broschüren
  - Zeitungen, Zeitschriften und vergleichbarer Medien (digital und print)
  - auf Werbemitteln und Ticketsbereitgestellten Bild- und Tondateien sowie sonstige marken- und kennzeichenrechtlich geschützten Inhalte (bspw. Logos, Werbeslogans) gegen Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, Namensrechte, Marken- und Kennzeichenrechte, Wettbewerbsrechte, Bild- und Datenschutzrechte, Persönlichkeitsrechte oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstoßen. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.
7. Aufnahmen der Versammlungsstätte und ihren Einrichtungen zur gewerblichen Verwendung sowie deren Logos und Namen dürfen nur mit ausdrücklicher, vorheriger, Zustimmung durch die VKR gemacht bzw. verwendet werden.
8. Bild- und Tonaufnahmen für Zwecke der Übertragung, Weiterverbreitung oder Aufzeichnung für alle Medien und Datenträger wie z. B. Hörfunk, Fernsehen, Internet, virtuelle und physische Speichermedien sind unabhängig davon, ob sie entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen, zuvor durch die VKR genehmigen zu lassen.
9. Die VKR ist berechtigt, in ihrem Veranstaltungsprogramm, auf allen analogen und digitalen Werbeträgern auf die Veranstaltung hinzuweisen, soweit der Kunde nicht widerspricht.
10. Die VKR ist berechtigt, unentgeltlich zum Zweck der Vermarktung der Versammlungsstätte, Bild- und Tonaufnahmen von der Veranstaltung anzufertigen und diese zu verbreiten. Die VKR trägt die Verantwortung dafür, dass durch die Anfertigung oder Verbreitung der Aufnahmen keine Datenschutz- oder Urheberrechte des Kunden oder sonstiger Dritter verletzt werden.

### **§ 8 Behördliche Anzeigen und GEMA-Gebühren, GVL**

1. Behördliche Anzeige- und Genehmigungsverfahren, gleich welcher Art, sind durch den Kunden auf eigene Kosten und eigenes Risiko durchzuführen. Die VKR unterstützt den Kunden auf Anforderung. Der Kunde hat seine Veranstaltung rechtzeitig beim Ordnungsamt der

Stadt Rosenheim anzumelden und gegebenenfalls notwendige Genehmigungen einzuholen (insbesondere bei Sonn- und Feiertagsveranstaltungen, Märkten und Messen). Die Anmeldung ist der **VKR** nachzuweisen.

2. Der Kunde hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden einschlägigen Vorschriften insbesondere solche der Landesbauordnung, des Arbeitsschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, des Jugendschutzgesetzes und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sowie die Vorschriften der Bayerischen Verordnung über Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättV) einzuhalten.
3. Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) – bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Kunden. Die VKR kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA bzw. GVL, den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA bzw. GVL oder den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der Gebühren gegenüber der GEMA bzw. GVL vom Kunden verlangen.
4. Ist der Kunde zum Nachweis der Gebührenzahlung nicht bereit oder hierzu nicht in der Lage, kann die VKR vom Kunden die Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA- bzw. GVL-Gebühren rechtzeitig bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung verlangen.

### § 9 Instrumente und technische Geräte

1. Alle Geräte müssen bei Übergabe auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden. Werden bei Rückgabe Schäden festgestellt, erfolgt entweder die Reparatur oder ein Neukauf auf Kosten des Kunden, auch wenn nicht festgestellt werden kann, wer den Schaden verursacht hat. Das Stimmen der Orgel, des Cembalos, des Flügels oder eines Klaviers darf nur durch Fachkräfte vorgenommen werden, die durch die VKR zu Lasten des Kunden beauftragt werden.
2. Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen und Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die VKR nicht.

### §10 Funknetze/W-LAN

1. Der Kunde ist nicht berechtigt ohne Zustimmung der VKR eigene Funknetzwerke oder W-LAN-Netze aufzubauen bzw. W-LAN-Access-Points in Betrieb zu nehmen. Sollten diese Netze ohne Genehmigung in Betrieb gehen, können sie ohne Vorankündigung außer Betrieb genommen werden. Die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen auf Grund von Störungen bleibt vorbehalten.
2. Kunden, die den Internetanschluss (LAN oder W-LAN) der Versammlungsstätte nutzen oder ihren Besuchern/Gästen zur Verfügung stellen, sind dafür verantwortlich, dass keine missbräuchliche Nutzung erfolgt, insbesondere durch die Verletzung von Urheberrechten, das Verbreiten oder Herunterladen von geschützten oder verbotenen Inhalten oder durch das Besuchen von Webseiten mit strafrechtlich relevanten Inhalten. Wird die VKR für Verstöße des Kunden, seiner Veranstaltungsbesucher, -gäste oder sonstiger „im Lager“ des Kunden stehender Nutzer in Anspruch genommen, ist die VKR vom Kunden gegenüber allen finanziellen Forderungen, einschließlich etwaiger Rechtsverfolgungskosten, freizustellen.

### § 11 Kartenverkauf, Bestuhlungsplan

1. Die VKR übernimmt in Abstimmung mit dem Veranstalter ganz oder teilweise den Eintrittskartenverkauf über das hauseigene Kartenverkaufssystem (Inhouse). Der Veranstalter hat der VKR hierfür grundsätzlich 100 Prozent seines Kartenkontingents für das hauseigene Kartenverkaufssystem zur Verfügung zu stellen.
2. Grundlagen für die Einrichtung des Kartenverkaufs sind die von der VKR vorgegebenen und hinterlegten Bestuhlungspläne. Diese sind für den Kunden bindend. Eine Saalplan- bzw. Bestuhlungsplanänderung ist **nur nach Absprache und Genehmigung mit der VKR** möglich. Die Entscheidung hinsichtlich der Machbarkeit der Umsetzung einer gewünschten Saal- und Bestuhlungserweiterung hängt mit der Ressourcenplanung der VKR zusammen. Die vorgegebenen Rollstuhlplätze einschließlich einer Begleitperson sind freizuhalten. Für die Finanzierung dieser Einrichtung wird die übliche Gebühr erhoben.

Der vollständig ausgefüllte Kurzvertrag für den Kartenverkauf und der datenschutzrechtliche Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung müssen spätestens zwei Wochen vor Verkaufsbeginn bei der VKR vorliegen. Die Einnahmen werden von der VKR treuhänderisch verwaltet. Akontozahlungen sind nicht möglich. Für den Fall, dass der Veranstalter den Kartenverkauf selbst übernimmt, hat er der VKR zur Gewährleistung eines reibungslosen Vor-Ort-Ticketverkaufs mindestens 25 Prozent seines Kartenkontingents für das hauseigene Kartenverkaufssystem freizuschalten.

3. Die VKR ist berechtigt, die Rückseite der Karten zu eigenen und fremden Werbezwecken zu nutzen, ohne dass der Kunde hieraus irgendwelche Ansprüche ableiten kann.
4. Die Eintrittspreise werden zwischen dem Kunden und der VKR vereinbart. Der Kunde darf bei allen Veranstaltungen nicht mehr Karten ausgeben, als der Bestuhlungsplan Plätze ausweist.
5. Der VKR stehen für jede Veranstaltung 10 Dienstkarten der ersten Kategorie zur Verfügung. Die VKR behält sich vor, für jede Veranstaltung bestimmte Sitze für Sicherungskräfte, Polizei oder Ordnungskräfte, unentgeltlich in Anspruch zu nehmen.
6. Texte und Eindrücke, die die Verkaufsorganisation der **VKR** betreffen, werden von der **VKR** vorgegeben.

### § 12 Bewirtschaftung/ Gewerbeausübung

1. Das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung des KU'KO bei öffentlichen Veranstaltungen steht allein der **VKR** und den mit der **VKR** vertraglich verbundenen Gastronomieunternehmen zu. Dem Kunden ist es mit Ausnahme der Verpflegung für Künstler nicht gestattet,

selber oder über einen Dritten (Caterer) Speisen und Getränke in das KU'KO einzubringen, sofern die **VKR** hierzu nicht ausdrücklich die Genehmigung erteilt. Die Erteilung der Genehmigung kann von der Zahlung eines angemessenen Entgelts (Catering-Ablöse) und dem Nachweis des Vorliegens der gaststättenrechtlichen Bewilligung abhängig gemacht werden.

2. Zur Gewährleistung der rechtzeitigen Disposition gastronomischer Leistungen, ist der Kunde verpflichtet, spätestens 4-Wochen vor der Veranstaltung die gastronomische Bewirtschaftung zu beauftragen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und von Rücktrittsrechten gegenüber der VKR, die aus einer verspäteten Gastronomieabstimmung resultieren, sind ausgeschlossen.
3. Der Kunde ist während seiner Veranstaltung lediglich berechtigt, sogenannte veranstaltungsbezogene Produkte wie Programmhefte und Merchandisingartikel zu vertreiben. Für die Nutzung bzw. Errichtung von Verkaufsständen, ausschließlich an von der **VKR** festgelegten Standorten bzw. für den Verkauf außerhalb der Verkaufsstände, hat er die vorherige schriftliche Zustimmung der **VKR** einzuholen, die diese gegen Zahlung einer Vergütung erteilt.
4. Bei öffentlichen Veranstaltungen ist nach Möglichkeit eine Pause von mindestens 20 Minuten vom Kunden einzulegen.

### **§ 13 Garderoben**

1. Die Bewirtschaftung der Garderoben erfolgt grundsätzlich durch das Personal der VKR. Die VKR entscheidet, ob und in welchem Umfang die Garderobe besetzt wird. Eine hiervon abweichende Praxis im Einzelfall bedarf der vorherigen Zustimmung der VKR in Textform. Soweit die VKR bzw. die mit ihr vertraglich verbundenen Servicefirmen die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben übernehmen, sind sie berechtigt, von den Benutzern der Besuchergarderoben ein ortsübliches Entgelt zu verlangen.
2. Erfolgt auf Basis einer Individualabstimmung keine Garderobebewirtschaftung, trägt der Kunde das alleinige Haftungsrisiko für die Garderobe der Besucher.

### **§ 14 Brandsicherheitswache, Sanitätsdienst**

Eine Brandsicherheitswache der Freiwilligen Feuerwehr Rosenheim und der Sanitätsdienst werden in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung durch die **VKR** bestellt. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Feststellungen im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen, hat der Kunde zu tragen.

### **§ 15 Einlasspersonal / Security**

1. Als Einlass-, Platzanweiser- und Ordnungspersonal darf nur geschultes und mit den sicherheitstechnischen Anlagen vertrautes Personal eingesetzt werden, das mit dem KU'KO auch für den Fall einer notwendigen Räumung hinreichend vertraut ist. Deshalb stellt die **VKR**, soweit erforderlich, den notwendigen Einlassdienst bzw. Security auf Kosten des Kunden.
2. Die Anzahl des notwendigen Einlasspersonals bzw. Security wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potenzielle Veranstaltungsrisiken und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Bau- und Ordnungsdienstbehörden bestimmt. Dem Kunden werden die voraussichtlich anfallenden Kosten, soweit möglich, bereits bei Vertragsabschluss genannt.
3. Die **VKR** behält sich vor, für jede Veranstaltung bestimmte Sitze, für Sanitätsdienst, Einlasspersonal, usw. unentgeltlich in Anspruch zu nehmen.

### **§ 16 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik**

Sollen Bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut, die Bühne und/oder Szenenflächen genutzt werden, hat der Kunde nach Maßgabe der § 39 und § 40 VStättV Verantwortliche für Veranstaltungstechnik bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik auf seine Kosten zu stellen. Das Personal der VKR ist dabei zu berücksichtigen, da alle im KU'KO fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen (z.B. Bühnen- oder Beleuchtungstechnik) grundsätzlich nur vom Personal der VKR bedient werden dürfen, sofern nicht im Einzelfall mit Zustimmung der VKR eine Bedienung der technischen Einrichtungen durch unterwiesenes Personal des Kunden gestattet wird.

### **§ 17 Haftung des Kunden, Versicherung**

1. Der Kunde trägt die Verkehrssicherungspflicht in und auf dem Gelände des KU'KO hinsichtlich aller von ihm eingebrachten Einrichtungen, Aufbauten, Abhängungen und Ausschmückungen sowie für den gefahrlosen Ablauf seiner Veranstaltung.
2. Der Kunde hat das KU'KO in dem Zustand an die VKR zurückzugeben, in dem er sie von der VKR übernommen hat. Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder durch die Teilnehmer seiner Veranstaltung im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden. Die Anwendung von § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.
3. Veranstaltungsbedingte Schäden liegen in der Risikosphäre des Kunden, soweit sie in der Art der Veranstaltung, ihrer Teilnehmer oder in den Inhalten oder Abläufen der Veranstaltung begründet sind. Der Kunde haftet insoweit auch für Schäden, die durch Ausschreitungen oder infolge von Demonstrationen gegen die Veranstaltung oder durch vergleichbare durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen.
4. Der Umfang der Haftung des Kunden umfasst neben Personenschäden und Schäden am KU'KO und seinen Einrichtungen auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können.

5. Der Kunde stellt die VKR von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, soweit diese vom Kunden, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von Teilnehmern oder Besuchern zu vertreten sind. Ein etwaiges Mitverschulden der VKR und ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist anteilig der Höhe nach zu berücksichtigen. Die Verantwortung der VKR, für den sicheren Zustand und Unterhalt der Versammlungsstätte gemäß § 836 BGB zu sorgen, bleibt ebenfalls unberührt.
6. Der Kunde ist verpflichtet, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Deckungssumme muss hinsichtlich der Personenschäden mindestens 2 Millionen €, hinsichtlich Sachschäden mindestens 1 Million € betragen. Der entsprechende Versicherungsabschluss ist der VKR spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn auf Anforderung nachzuweisen. Unterlässt der Kunde den Abschluss der Versicherung, haftet er für alle Schäden, die die Versicherung ersetzt hätte. Die Haftung besteht auch für solche Schäden, die der Kunde nicht verursacht und/oder nicht zu vertreten hat. Der Abschluss der Versicherung bewirkt keine Begrenzung der Haftung des Kunden im Verhältnis zu VKR oder gegenüber Dritten.
7. **Im KU'KO ist eine automatische Sprühflut- und Brandmeldeanlage installiert.** Rauch, Feuer, Hitze, besondere Staubbentwicklung, Nebelmaschinen und den Einsatz von Pyrotechnik etc. muss der Kunde deshalb rechtzeitig der VKR anzeigen, damit die Brandmeldeanlage entsprechend eingestellt und die Sprühflutanlage abgeschaltet werden kann. **Sollte es aufgrund von Versäumnissen des Kunden bei der Anzeige entsprechender Gegebenheiten zu einem Fehlalarm bzw. zu einer Auslösung der Sprühflutanlage kommen, haftet der Kunde für die dadurch entstehenden Kosten.**

### § 18 Haftung der VKR

1. Die verschuldensunabhängige Haftung der VKR auf Schadensersatz für verborgene Mängel (§ 536 a Absatz 1, 1. Alternative BGB) am KU'KO und seiner Einrichtungen bei Vertragsabschluss ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Minderung der Entgelte wegen Mängeln ist hiervon nicht betroffen, soweit der VKR bei Erkennbarkeit und Behebbarkeit des Mangels dieser Mangel oder die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung der Versammlungsstätte angezeigt wird.
2. Die VKR übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung der vom Kunden eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit nicht eine entgeltliche oder besondere Verwahrungsvereinbarung getroffen wurde. Auf Anforderung des Kunden kann ein nach § 34a GewO zugelassenes Bewachungsunternehmen mit der Bewachung fremden Eigentums auf Kosten des Kunden beauftragt werden.
3. Die VKR haftet auf Schadensersatz für Sach- und Vermögensschäden, die ein Kunde auf Grund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der VKR erleidet oder wenn die VKR ausdrücklich eine Garantieerklärung für die zu erbringenden Leistungen übernommen hat. Eine weitergehende Haftung der VKR auf Schadensersatz ist mit Ausnahme der Haftung für Personenschäden sowie im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ausgeschlossen. Unter Kardinalpflichten oder wesentlichen Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.
4. Sind Personenschäden oder die Verletzung von Kardinalpflichten durch die VKR zu vertreten, haftet die VKR abweichend von Ziffer 3 nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen auch bei einer Pflichtverletzung, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht. Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist die Schadensersatzpflicht der VKR für Fälle einfacher Fahrlässigkeit allerdings auf den nach Art der vertraglichen Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.
5. Die Haftungsbeschränkungen nach den vorstehenden Ziffern 3 und 4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und der Erfüllungs- sowie Verrichtungsgehilfen der VKR.

### § 19 Rücktritt, Absage, Ausfall der Veranstaltung

1. Führt der Kunde aus einem von der VKR nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht durch, so ist er verpflichtet, eine Ausfallentschädigung bezogen auf das vereinbarte Nutzungsentgelt zu leisten. Gleiches gilt, wenn der Kunde vom Vertrag zurücktritt oder ihn außerordentlich kündigt, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Kündigungs- oder Rücktrittsrecht zusteht. Die Ausfallentschädigung beträgt in diesen Fällen der Höhe nach:
  - bis 12 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 25 %
  - bis zu 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn 50 %
  - bis zu 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn 75 %
  - weniger als 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn 90 %

der vereinbarten Nutzungsentgelte. Die Ausfallentschädigung fällt auch bei räumlicher Verkleinerung oder Teilabsagen anteilmäßig an. Die Stornierung, Kündigung oder der Rücktritt bedürfen der Textform und müssen innerhalb der genannten Fristen bei der VKR eingegangen sein. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist oder der Aufwand niedriger ist als die geforderte Ausfallentschädigung.

2. Infolge der Veranstaltungsabsage entstandene Kosten für bereits beauftragte Leistungen Dritter (Ordnungsdienst, Sanitätsdienst, Feuerwehr, Garderobenpersonal, Technik, etc.), sind vom Kunden auf Nachweis im Einzelfall zu erstatten, sofern sie nicht in den Nutzungsentgelten gemäß Ziffer 1 enthalten und darin aufgeführt sind.
3. Gelingt es der VKR, die Versammlungsstätte zu einem stornierten Termin anderweitig einem Dritten entgeltlich zu überlassen, bleibt der Kunde zum Schadensersatz gemäß Ziffer 19.1 und 19.2 verpflichtet, soweit die Überlassung an den Dritten auch zu einem anderen Termin innerhalb eines Zeitfensters von 12 Monaten möglich gewesen wäre. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, bleibt der Kunde anteilig zum Schadensersatz verpflichtet, wenn durch die nachträglich eingebuchte Veranstaltung ein geringerer Umsatz erzielt wurde.
4. Die VKR ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten den Vertrag außerordentlich zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

- a) die vom Kunden zu erbringenden Zahlungen (Nutzungsentgelte, Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen etc.) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind
  - b) der Nachweis des Abschlusses und Bestehens der vereinbarten Veranstalterhaftpflichtversicherung nicht erfolgt
  - c) der Kunde den veranstaltungsbedingten gesetzlichen oder behördlichen Genehmigungs- und Anzeigepflichten vor der Veranstaltung nicht nachgekommen ist
  - d) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen
  - e) der im Vertrag bezeichnete Nutzungszweck ohne die Zustimmung der VKR wesentlich geändert wird
  - f) der Kunde bei Vertragsschluss die VKR nicht ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass aufgrund der Art der Veranstaltung und ihrer Teilnehmer ein Sicherheitskonzept nach § 43 Abs. 1 VStättV erforderlich werden kann und ein solches vor der Veranstaltung (kurzfristig) nicht mehr umsetzbar ist
  - g) gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen durch den Kunden verstoßen wird
  - h) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde und der Kunde oder an seiner statt der Insolvenzverwalter seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht fristgerecht nachkommt
5. Macht die VKR von ihrem Rücktrittsrecht aus einem der in Ziffer 6 a) bis g) genannten Gründe Gebrauch, bleibt der Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte bestehen, die VKR muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.
6. Die VKR ist vor der Erklärung des Rücktritts oder einer außerordentlichen Kündigung zu einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gegenüber dem Kunden verpflichtet, soweit der Kunde unter Berücksichtigung der Gesamtumstände in der Lage ist, den zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grund unverzüglich zu beseitigen.
7. Ist der Kunde eine Agentur, so steht der VKR und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber von der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit der der VKR vollständig übernimmt und auf Verlangen der VKR angemessene Sicherheit leistet.

#### **§ 20 Höhere Gewalt**

1. Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.
2. Kann eine Veranstaltung infolge von höherer Gewalt zum vereinbarten Termin nicht durchgeführt werden, sind beide Seiten berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, soweit kein Einvernehmen über die Verlegung der Veranstaltung erzielt wird.
3. Im Fall des Rücktritts oder der Verlegung bleibt der Kunde zum Ausgleich bereits entstandener Aufwendungen auf Seiten der VKR verpflichtet. Zu den Aufwendungen zählen die Kosten für bereits beauftragte externe Leistungen sowie die Kosten der VKR, für die Vorbereitung der Durchführung der Veranstaltung. Diese können unabhängig von ihrer tatsächlichen Höhe mit bis zu 25 % der vereinbarten Entgelte pauschal abgegolten werden, soweit der Kunde nicht widerspricht. Erfolgt deren Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand, besteht keine Begrenzung der Höhe nach. Im Übrigen werden beide Vertragsparteien von ihren Zahlungs- und Leistungspflichten frei.
4. Die Anzahl der anwesenden Besucher sowie der Ausfall von Referenten, Vortragenden, Künstlern und sonstiger Teilnehmern der Veranstaltung liegen in der Risikosphäre des Kunden. Letzteres gilt auch für von außen auf die Veranstaltung einwirkende Ereignisse wie Demonstrationen und Bedrohungslagen, die in der Regel durch die Art der Veranstaltung deren Inhalte und die mediale Wahrnehmung der Veranstaltung beeinflusst werden. Dem Kunden wird der Abschluss einer Unterbrechungs- und Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die damit verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

#### **§ 21 Ausübung des Hausrechts**

1. Der Kunde bzw. der von ihm benannte entscheidungsbefugte Vertreter ist verpflichtet, für eine vertragsgemäße, sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Er ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung der Hausordnung verpflichtet. Bei Verstößen hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Auf Anforderung wird er durch den Einlass-, Saal-, bzw. Ordnungsdienst unterstützt.
2. Der **VKR** und den von ihr beauftragten Personen steht weiterhin und uneingeschränkt neben dem Kunden bzw. dessen entscheidungsbefugten Vertreter die Ausübung des Hausrechts gegenüber allen Personen innerhalb der Veranstaltungsstätte zu. Der **VKR** und den ihr beauftragten Personen ist, im Rahmen der Ausübung des Hausrechts, jederzeit freier Zugang zu allen Räumlichkeiten zu gewähren.

#### **§ 22 Datenschutz, Datenverarbeitung**

1. Die VKR überlässt dem Kunden das im Vertrag bezeichnete Objekt zur Durchführung von Veranstaltungen und erbringt veranstaltungsbegleitende Dienstleistungen durch eigene Mitarbeiter sowie durch beauftragte Dienstleister. Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Verarbeitung der vom Kunden an die VKR übermittelten personenbezogenen Daten, im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Der Kunde ist seinerseits verpflichtet alle Betroffenen, deren Daten an die VKR im Zuge der Planung und Durchführung der Veranstaltung übermittelt werden, über die in § 22.2 bis 22.5 bestimmten Zwecke zu informieren.
2. Dienstleister für veranstaltungsbegleitende Services erhalten von der VKR zur Erbringung ihrer Leistungen personenbezogene Daten des Kunden und seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner übermittelt, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist oder den berechtigten Interessen des Kunden nach Art. 6 Abs. 1 (f) DSGVO entspricht. Zusätzlich nutzt die VKR die Daten des Kunden zur

gegenseitigen Information und Kommunikation vor, während und nach einer Veranstaltung sowie für eigene veranstaltungsbegleitende Angebote.

3. Personenbezogene Daten des Kunden und seiner entscheidungsbefugten Vertreter / Ansprechpartner können auch zur Abstimmung des jeweiligen Sicherheitskonzepts für die Veranstaltung den zuständigen Stellen/Behörden insbesondere der Polizei, der Feuerwehr, dem Ordnungsamt sowie dem Sanitäts-/ und Rettungsdienst übermittelt werden.
4. Die VKR behält sich vor, die Daten des Kunden und der von ihm benannten entscheidungsbefugten Ansprechpartner zusätzlich zu den in Ziffern 1 bis 3 genannten Zwecken auch für eigenes Marketing und für die Zusendung von Werbung zu nutzen. Der Betroffene hat das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke des Marketings und der Werbung einzulegen. In diesem Fall werden die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst als Email an [kr@vkr-rosenheim.de](mailto:kr@vkr-rosenheim.de) gesendet werden. Wenden Sie sich bei Fragen, Geltendmachung von Rechten oder Auskunftswünschen bitte an die Veranstaltungs- und Kongress GmbH Rosenheim, Kufsteiner Str. 4, 83022 Rosenheim, Tel. 08031-365 04, [vkr@vkr-rosenheim.de](mailto:vkr@vkr-rosenheim.de). Die Datenschutzbeauftragte der VKR ist Frau Susanne Baumgartner (Tel. 08031-365 9021; [datenschutz@vkr-rosenheim.de](mailto:datenschutz@vkr-rosenheim.de)).
5. Die VKR verarbeitet und speichert alle personenbezogenen Daten, die sie vom Kunden erhält, solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Diese Daten werden unter Beachtung steuerlicher und handelsrechtlicher Vorschriften in der Regel nach 5 Jahren von der VKR gelöscht, sofern die Geschäftsbeziehung nicht fortgesetzt wird.
6. Sollte ein Betroffener mit der Speicherung oder im Umgang mit seinen personenbezogenen Daten nicht einverstanden oder diese unrichtig geworden sein, wird die VKR auf eine entsprechende Weisung hin die Löschung oder Sperrung der Daten veranlassen oder die notwendigen Korrekturen vornehmen. Auf Wunsch erhält der Betroffene unentgeltlich Auskunft über alle personenbezogenen Daten, die die VKR über ihn gespeichert hat.
7. Wenn der Kartenvorverkauf über die VKR abgewickelt wird, ist ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung zwischen dem Kunden und der VKR notwendig, da während des Kartenverkaufsvorgangs Kundendaten im Auftrag des Kunden von Besuchern erhoben und verarbeitet werden können.

### **§ 23 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand**

1. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Rosenheim.
2. Sofern der Kunde Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Rosenheim als Gerichtsstand vereinbart.

**Stand: Mai 2026**

---